

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Sommerkahl  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
i.d.F. vom 06.03.2012**

**§ 1**

§ 19 Abs. 3 (Gestaltung der Grabmale) wird wie folgt geändert:

Grababdeckungen aus Stein sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur für Teilbereiche der Grabflächen zugelassen. Die Grababdeckung darf max. 1/3 der Grabfläche einnehmen. Die Gestaltung der Grabfläche hat überwiegend mit Pflanzen zu erfolgen. Reihen- und Familiengräber, in denen ausschließlich Urnenbeisetzungen erfolgen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Sommerkahl, 12.06.2015

---

Schäfer  
1. Bürgermeister